

Der Vorstand des TSV Kolenfeld e.V. stellt den Antrag die aktuelle Satzung in der Fassung vom 06.02.2016 inhaltlich wie folgt zu ändern.

Fassung vom 06.02.2016	überarbeitete Fassung
------------------------	-----------------------

Allgemeine Bestimmungen

	<p>§ 1 Name und Sitz sowie Bestimmungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung</p> <p>7. Alle in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Amtsangaben sind geschlechtsneutral zu verstehen.</p>
--	---

Mitgliederversammlung

<p>§ 7 Stimmrecht und Zusammentreffen</p> <p>Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.</p> <p>Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.</p>	<p>§ 7 Stimmrecht und Zusammentreffen</p> <p>Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.</p> <p>Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder, wenn die Umstände es erfordern, z.B. aufgrund einer Pandemie, als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann einberufen werden. Die Registrierungsfrist legt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (d.h. zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann der geschäftsführende Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten einer Beschlussfassung auch in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefform) ermöglichen. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Einberufung sinngemäß.</p>
--	--

Vorstand

§ 11 Mitglieder des Vorstands	§ 11 Mitglieder des Vorstands
<p>b) Dem erweiterten Vorstand gehören beratend an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Jugendleiter, b) der Pressewart, c) die Spartenleiter. <p>Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Jugendleiter und der Pressewart werden vom Vorstand vorgeschlagen. Der erweiterte Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Kassenwart oder dem 1. Schriftführer.</p>	<p>b) Dem erweiterten Vorstand gehören beratend an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Jugendleiter, b) der Pressewart, c) die Spartenleiter. <p>Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Jugendleiter und der Pressewart werden vom Vorstand vorgeschlagen. Der erweiterte Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart und dem 1. Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassenwart oder dem 1. Schriftführer vertreten.</p>

Schlußbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe	§ 19 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe
<p>Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.</p> <p>Die Vorschriften des § 7 bleiben unberührt.</p> <p>Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.</p> <p>Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und abschließend von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.</p>	<p>Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.</p> <p>Die Vorschriften des § 7 bleiben unberührt.</p> <p>Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.</p> <p>Vorstandsbeschlüsse können auch im Rahmen einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Umlaufverfahren werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb einer im Vorfeld vereinbarten Frist gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss herbeizuführen.</p>

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluß durch die Mitgliederversammlung am 06.02.2016 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluß durch die Mitgliederversammlung am **15.10.2021** in Kraft. Alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen verlieren damit ihre Gültigkeit.